

Grundlage: Verordnung über die Notenbildung (NVO), zuletzt geändert am 11.04.2012

Vorbemerkungen: Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, von Werten und Wertvorstellungen [vgl. Grundgesetz, Landesverfassung und § 1 des Schulgesetzes] nimmt die Lehrkraft ihre **pädagogische Verantwortung** [Hervorhebungen: Hk] wahr [vgl. § 38,6 des Schulgesetzes]. Die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags setzt einen **pädagogischen Beurteilungsfreiraum** voraus, der **im Interesse des Schülers verantwortungsvoll** zu nutzen ist. Die Regelungen zur Notenbildung sollen der **Chancengerechtigkeit** dienen. Fragen der Leistungsbeurteilung sind zwischen den Erziehungsträgern zu beraten. Dazu eignet sich z. B. die Klassenpflegschaft [siehe § 2]. Ergänzende Regelungen zur Notenverordnung bedürfen der Zustimmung von GLK und Schulkonferenz. - Die Eltern sind **möglichst umfassend** über die schulische **Entwicklung** ihrer Kinder zu informieren, z. B. bei einem Gespräch nach der Halbjahresinformation [siehe § 4].

Allgemeines (§ 1): Die Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen impliziert die Überprüfung des Lehr- und Lernerfolgs. Aspekte der Benotung: (1) Leistungsnachweis, (2) Entscheidungsgrundlage für den weiteren Bildungsgang, (3) Anzeige des Lernfortschritts, (4) Hinweis zum weiteren Lernfortgang für die Lernenden, (5) Hinweis zur Gestaltung des Unterrichts für die Lehrenden, (6) Motivationsförderung.

Konferenzen, Klassenpflegschaft (§ 2): Innerhalb des Rahmens der Notenverordnung können GLK und Schulkonferenz weitere Regelungen beschließen. [Umfang der Hausaufgaben, Zahl der Klassenarbeiten pro Woche; Art und Weise der Bekanntgabe des Leistungsstandes, nicht: Zahl der Klassenarbeiten; darüber entscheidet jede Lehrkraft selbst.] – Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, in der Klassenpflegschaft die Eltern über den Entwicklungsstand der Klasse sowie über die Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben zu unterrichten.

Zeugnisse (§ 3): Zeugnisse gibt es nur am Ende eines jeden Schuljahrs [Ausnahme: Kursstufe – jeweils zum Halbjahr]. In den Klassen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler **zusätzlich** zu den Noten eine allgemeine, verbale Beurteilung. [Siehe § 6].

Die **Halbjahresinformation (§ 4)** ist kein Zeugnis, sondern eine von den Klassenlehrern erstellte **schriftliche Information** über die Leistungen [den aktuellen Leistungsstand Mitte/Ende Januar] in den einzelnen Unterrichtsfächern. Es können ganze oder halbe Noten gegeben werden. Auch die Angabe der Notentendenz ist möglich [mit „+“ oder „-“], ebenso eine ergänzende verbale Aussage und der Hinweis auf ein von den Lehrkräften gewünschtes Gespräch. [Darauf achten, dass diese Gespräche stattfinden!]

Leistungsnoten (§ 5): Die Noten sind bundesweit einheitlich definiert [KMK]. Beispiel: Die Note „ausreichend“ wird gegeben, „wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht“. Bei der Bewertung einer Schülerleistung ist u. a. auch der Altersstufe Rechnung zu tragen. Es wird durch die Note ausgedrückt, in welchem Maße jemand den jeweiligen Anforderungen gerecht wurde. Der Begriff **Anforderungen** bezieht sich auf die im Bildungsplan formulierten Leitgedanken, Kompetenzen, Ziele und Inhalte, auf die selbstständige und richtige und prozessorientierte Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art ihrer Darstellung, also das, was man gern Präsentation nennt – In den Jahreszeugnissen sind nur **ganze** Noten zulässig.

Allgemeine Beurteilung (§ 6): Sie bezieht sich auf die **Arbeitshaltung** (Fleiß, Sorgfalt), die **Selbstständigkeit** (Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und die **Zusammenarbeit** in der Klassen- und Schulgemeinschaft (Hilfsbereitschaft, Fairness).

Noten für Verhalten und Mitarbeit (§ 6): Der Begriff **Verhalten** bezeichnet sowohl das „Betragen“ im Allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusam-

menarbeit. Das Wort **Mitarbeit** bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam zu lösenden Aufgaben äußert. - Wenn es erforderlich ist, sollen **ergänzende Bemerkungen** zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten gemacht werden. Unter „Bemerkungen“ sind auch **Aussagen über häufiges Fehlen** möglich. Daher ist es sinnvoll, eine sichere Datengrundlage zu schaffen. [Rat: Entschuldigungen separat vom Tagebuch sammeln!]

Feststellung von Schülerleistungen: Allgemeines (§ 7): Grundlage der Leistungsbewertung „sind **alle** im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen)“. - **Schriftliche** Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). **Mündliche** Leistungsnoten sollten im Schuljahr mehrfach erhoben werden. [Vorschlag: mindestens vier in einem Schuljahr] Dabei sollten die [erlaubten] „Eindrucksnoten“ durch Noten für mündliche Einzelbeiträge [z. B. für Kurzreferate], ggf. auch durch Einzelprüfungen ergänzt werden. Schweigen allein rechtfertigt keine schlechte mündliche Note. Aus rechtlichen Gründen sollten die mündlichen Leistungen zu wenigstens einem Viertel oder besser Drittel in die Gesamtnote eingehen. Das gilt – mit Unterschieden – für alle Fächer. **Praktisches** gibt es zwar vor allem in der Kunst oder im Sport, ist aber auch in anderen Fächern denkbar: Erstellen eines Bühnenbilds, Darstellung einer Szene (D), Vorführen eines Experiments (NW). – Die Fachlehrer haben **zu Beginn des Unterrichts** bekannt zu geben, wie sie die verschiedenen Leistungen „in der Regel“ **gewichten** werden. Die Bildung einer Note ist eine „**pädagogisch-fachliche Gesamtwertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen**“. - Die **allgemeinen Kriterien für die Bewertung** sind den Schülern und auf Wunsch den Erziehungsberechtigten darzulegen [z. B. in der Klassenpflegschaft]. - Auf Befragen ist der **Stand** der mündlichen und praktischen Leistungen anzugeben. Wird eine **besondere Prüfung** angesetzt, ist das Ergebnis ohne Aufforderung bald [binnen weniger Tage] mitzuteilen. Eine besondere Prüfung ist auch eine benotete Einzelleistung [also z. B. ein in der Klasse vorgelesener, im Unterricht besprochener Hausaufsatz].

Klassenarbeiten (§ 8) geben Aufschluss über den Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse **und einzelner Schüler** und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie werden daher „in der Regel“ nach den Phasen der **Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung** angesetzt. Eine Klassenarbeit ist „in der Regel“ anzukündigen, [aber nicht, wenn dadurch Probleme (gezieltes Fehlen, übergroße Aufregung im Vorfeld) entstehen].

Schriftliche Wiederholungsarbeiten geben Aufschluss über den erreichten Unterrichtserfolg der **unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden** oder darüber, mit welchem Erfolg die Hausaufgaben bewältigt wurden. Auch sie dienen nicht nur der Notengebung, sondern liefern der Lehrkraft Hinweise für die individuelle Förderung der Schüler. Für eine schriftliche Wiederholung sind in der Regel nicht mehr als 20 Min. vorzusehen. [Mit „unmittelbar“ kann nicht mehr als eine Woche (zwei bis vier Stunden) gemeint sein. Eine Ankündigung von Wiederholungsarbeiten ist weder vorgeschrieben noch sinnvoll. Auch Vokabelarbeiten <„Tests“> gelten als „schriftliche Wiederholungsarbeiten“.]

Verteilungsgebot: Die Arbeiten sind **gleichmäßig** auf das ganze Schuljahr **zu verteilen**. [Damit die Klassenlehrer die Einhaltung dieser Vorschrift überwachen können, lege man einen **Klassenarbeitskalender** an, der sorgfältig zu führen und vom Klassenlehrer regelmäßig durchzusehen ist.] An einem Tag „soll“ nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden. Vor der **Rückgabe und Besprechung** einer schriftlichen Arbeit darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung liegt ein **Formfehler** vor. Die Rückgabe einen Tag vor der nächsten Arbeit ist zwar formal korrekt, widerspricht aber dem Geist der Bestimmung; schließlich sollen die Schüler noch Zeit haben, eine schlechte Note durch intensive

Vorbereitung auf die nächste Arbeit zu kompensieren. **Versäumt jemand entschuldigt eine Arbeit, entscheidet der Fachlehrer und nicht der Schüler, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen** oder eine andere Leistung zu erbringen ist, z. B. ein Referat, Protokoll oder eine mündliche Prüfung. Das gilt auch für die zentralen Klassenarbeiten (Klasse 10). Bei **unentschuldigtem** Versäumen einer Arbeit [siehe Schulbesuchsverordnung!] und bei **Leistungsverweigerung muss** die Note „ungenügend“ erteilt werden. [Es besteht kein Ermessensspielraum!] Bei **Täuschungshandlungen** oder **Täuschungsversuchen** können Abzüge vorgenommen werden oder es wird eine Wiederholung der Arbeit angesetzt. Nur in schweren Fällen kann die Note 6 gegeben werden. Hier besteht ein pädagogischer Ermessensspielraum. Wichtig ist die Gleichbehandlung der Fälle [Aspekt „Gerechtigkeit“]. Wichtig ist es aber auch, den Schülern die möglichen Konsequenzen eines solchen Verhaltens vorher mitzuteilen.

Zahl der Arbeiten: Sie ist im § 9 festgelegt. In den **Kernfächern** müssen mindestens **vier** Klassenarbeiten im Schuljahr. In **Deutsch** (Klassen 5 – 7) **muss** darunter **eine** Nachschrift, also ein Diktat, sein. Im Fach **Naturwissenschaft und Technik** [Kernfach ab Klasse 8] kann eine der vier Klassenarbeiten durch eine **fachpraktische Arbeit ersetzt** werden. Im Kernfach Sport sind nur **drei** Klassenarbeiten vorgeschrieben.

GFS: Zu den vorgesehenen vier Klassenarbeiten im Kernfach kann nach der **Entscheidung des Fachlehrers** eine gleichwertige Feststellung von Leistungen der Schüler der Klasse (**GFS**) kommen. Diese Leistungsfeststellung bezieht sich **insbesondere** auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, ggf. auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen. Auch hier sorgt der Klassenlehrer mit Unterstützung der Klassenkonferenz für eine **Koordinierung der Termine**. Unabhängig von einer solchen GFS ist jeder Schüler der Klassen 7 bis 10 (G 8) verpflichtet. Diese Pflicht kann in einem Kernfach oder in einem Nichtkernfach erfüllt werden. Der Schüler hat das Recht, eine vom Fachlehrer angesetzte GFS [siehe oben] zu seiner „Pflicht-GFS“ zu ernennen.

Nichtkernfächer: Hier dürfen **höchstens vier** schriftliche Arbeiten im Schuljahr angefertigt werden. [Es empfiehlt sich nicht, diese Obergrenze auszuschöpfen, denn es sollte ein Unterschied zwischen Kernfächern und Nichtkernfächern bestehen bleiben. Auch ist an die Belastung der Schülerinnen und Schüler zu denken.] Im Kernfach können auch mehr als vier Arbeiten geschrieben werden. Dazu bedarf es nicht der Zustimmung der schulischen Gremien [Beratung in Fachkonferenz, GLK, Schulkonferenz ist möglich]. Allerdings gilt weiterhin, dass die Schulleitung dafür zu sorgen hat, dass die Verwaltungsvorschriften [insbesondere die Notenbildungsverordnung] **einheitlich** umgesetzt wird. – Die Einschränkung „höchstens vier“ gilt nicht für **bilingual** unterrichtete Fächer, wenn die sprachlichen Fertigkeiten geprüft werden sollen [z. B. durch Vokabeltests].

Klassenarbeitsergebnisordner: hilft, den Leistungsstand von Schülern im Blick zu haben.

Hausaufgaben (§ 10): Hausaufgaben dienen der **Festigung** der im Unterricht vermittelten Kenntnisse sowie der **Übung, Vertiefung** und **Anwendung** der erworbenen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der **Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens** und müssen in einem **inneren Zusammenhang** mit dem Unterricht stehen. Sie sind so zu stellen, dass sie **ohne fremde Hilfe** und **in angemessener Zeit** erledigt werden können. GLK und Schulkonferenz können Beschlüsse über den zeitlichen Umfang sowie die Anfertigung von Hausaufgaben übers Wochenende und über Feiertage fassen. Klassenlehrer und Tutoren haben für eine zeitliche Abstimmung der Hausaufgaben zu sorgen und auf die Einhaltung bestehender Regelungen und Beschlüsse zu achten. [Hk: Das impliziert eine Art Weisungsbefugnis.]